

Amtsgericht Offenbach am Main

Aktenzeichen: 30 C 176/12

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet lt. Protokoll am:

02.10.2012

Justizangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil



In dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Alexander Jaeger, Holzhausenstraße 62, 60322 Frankfurt

Geschäftszeichen: [Redacted]

Kläger

gegen

[Redacted]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: [Redacted]

Geschäftszeichen: [Redacted]

hat das Amtsgericht Offenbach am Main durch den Richter am Amtsgericht Gimmler aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.10.2012 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.493,21 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.05.2012 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten Rechtsanwaltshonorar. Am 03.08.2011 wurde die Beklagte bei einem Straßenverkehrsunfall schwer verletzt. Sie beauftragte den Kläger unter anderem mit der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Haftpflichtversicherung (■■■■ Versicherung AG) der Unfallgegnerin. Der Kläger korrespondierte mit der ■■■■ Versicherung AG und machte insbesondere einen Anspruch auf Schmerzensgeld und einen Verdienstausfallschaden der freiberuflich tätigen Beklagten geltend. Wegen des Inhalts des Schriftverkehrs im Einzelnen wird auf Bl. 59 – 84 d. A. Bezug genommen. Die ■■■■ Versicherung AG leistete Vorschusszahlungen in Höhe von insgesamt 25.000,-- EUR zur beliebigen Verrechnung und unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, dass kein Anspruch bestehen sollte. Mit Schreiben vom 23.04.2012, hinsichtlich dessen konkreten Inhalts auf Bl. 30 d. A. verwiesen wird, legte der Kläger das Mandat nieder. Er stellte der Beklagten seine Gebühren mit insgesamt 1.493,21 EUR gemäß Kostenrechnung vom 26.04.2012 in Rechnung. Wegen des konkreten Inhalts der Kostenrechnung vom 26.04.2012 wird auf Bl. 15 d. A. Bezug genommen.

Der Kläger beantragt, wie erkannt.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass dem Kläger kein Gebührenanspruch gegen sie zustehe. Denn der Kläger habe das Mandatsverhältnis ohne hinreichenden Grund gekündigt. Sie habe daraufhin ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten mit der Wahrnehmung ihrer zivilrechtlichen Interessen in der Unfallsache beauftragen müssen. Hierdurch würden die selben Gebühren nochmals anfallen. Dies gelte gerade vor dem Hintergrund, dass die ■■■■ Versicherung AG lediglich Vorschusszahlungen unter Verrechnungs- und Rückforderungsvorbehalt geleistet habe. Insgesamt habe die Tätigkeit des Klägers für sie, die Beklagte, kein Interesse.

Wegen des weiteren Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Vergütungsanspruch gemäß §§ 675, 628 Abs. 1 S. 1, 611, 612 BGB, 14 RVG zu. Letztlich unstrittig hat die Beklagte den Kläger unter anderem mit der Geltendmachung ihrer Ersatzansprüche aus dem Verkehrsunfall vom 03.08.2011 gegenüber der [REDACTED] Versicherung AG beauftragt. Dies ergibt sich insbesondere aus der vorgelegten Korrespondenz mit der Beklagten (Bl. 22 – 28 d. A.). Der Kläger hat das Dienst-/Mandatsverhältnis mit der Beklagten wirksam nach § 627 Abs. 1 BGB gekündigt. Die Kündigung vom 23.04.2012 erfolgte nicht zur Unzeit i. S. des § 627 Abs. 2 BGB. Gemäß § 628 Abs. 1 S. 1 BGB stehen dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. Für die Geltendmachung der Ersatzansprüche gegenüber der Axa Versicherung kann der Kläger eine 1,8 Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VVRVG) nebst Kostenpauschale (Nr. 7002 VVRVG) zu und Umsatzsteuer (Nr. 7008 VVRVG) aus einem Gegenstandswert von 25.000,00 EUR verlangen. Da die [REDACTED] Versicherung AG aufgrund der Anforderungsschreiben des Klägers allein Vorschusszahlungen in Höhe von insgesamt 25.000,00 EUR erbracht hat, ist der vom Kläger in Ansatz gebrachte Gegenstandswert keinesfalls zu beanstanden. Auch die Berechnung einer 1,8 Geschäftsgebühr ist angemessen. Zum einen war die Angelegenheit ausweislich der vorgelegten Korrespondenz mit der [REDACTED] Versicherung AG einerseits unter Beklagten andererseits durchaus umfangreich. Zum anderen wegen der Probleme beim Nachweis des Verdienstaufschadens auch schwierig. Im Übrigen war die Angelegenheit für die Beklagte aufgrund der Schwere ihrer Verletzungen und der wirtschaftlichen Folgen des Unfalls von weit überdurchschnittlicher Bedeutung. Schließlich ist zu beachten, dass dem Kläger bei der Berechnung seines Honorars ein Ermessensspielraum von 20 % einzuräumen. Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass dem Kläger kein Gebührenanspruch zusteht, weil seine Leistung für sie kein Interesse hätte (§ 628 Abs. 1 S.

2 BGB). Denn die Beklagte war auf die vom Kläger erwirkten Vorschusszahlungen der [REDACTED] Versicherung AG zum Bestreiten ihres Lebensunterhaltes und der laufenden Kosten dringend angewiesen, da sie weder über ein Einkommen verfügt, noch Zahlungen von Dritter Seite (Krankenkasse) erfolgten. Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass die [REDACTED] Versicherung durch die geleisteten Vorschusszahlungen insoweit von ihrer Schadensersatzpflicht freigeworden ist. Denn die [REDACTED] Versicherung ging im Ergebnis von einer eigenen Haftung aus. Der Rückforderungsvorbehalt wurde lediglich erklärt um die Wirkung des § 814 BGB auszuschließen und sich einen Rückzahlungsanspruch nach § 812 BGB vorzubehalten. Unabhängig davon, hat die Beklagte die geleisteten Zahlungen angenommen und sich damit mit dem Vorbehalt konkludent einverstanden erklärt. Ein fehlendes Interesse der Beklagten an den Leistungen des Klägers lässt sich auch nicht daraus herleiten, dass die Beklagte wegen der Beendigung des Mandats mit dem Kläger ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten mit der Wahrung ihrer Rechte in der Unfallsache beauftragen musste. Denn in dem Zweitmandat fallen die selben Gebühren wie in dem Erstmandat nicht noch einmal an. Wie bereits ausgeführt, ist die [REDACTED] Versicherung AG in Höhe der geleisteten Zahlung von 25.000,00 EUR von ihrer Schadensersatzverpflichtung frei geworden. Diesen Betrag kann der neue Bevollmächtigte seinen Gebührenansprüchen daher nicht mehr als Gegenstandswert zugrunde legen.

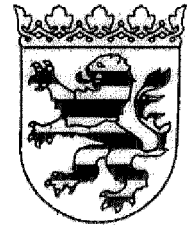
Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280, 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet seine Grundlage in § 709 ZPO.

Gimmler,
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Offenbach am Main, 8. Oktober 2012

[REDACTED] Justizangestellte
Urkuhdsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Abschrift

Landgericht, Postfach 11 09 52, 64224 Darmstadt

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Aktenzeichen 6 S 192/12

Telefon: (06151) 992-2411
Telefax: (06151) 992-3927

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum

[REDACTED]

19.12.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

[REDACTED] gegen Jaeger

beabsichtigt das Gericht, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil es nach derzeitigem Sachstand davon überzeugt ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.

Nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand und vorbehaltlich neuer Erkenntnisse ist die Kammer nach Vorberatung der Auffassung, dass die vom Amtsgericht vorgenommene rechtliche Bewertung auch unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens nicht zu beanstanden ist.

Gemäß § 513 Abs. 1 ZPO kann die Berufung nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung, die angegriffen wird, auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) beruht oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen.

64283 Darmstadt, Mathildenplatz 13 u. 15 Telefon (06151) 992-0 · Telefax (06151) 992-3927	Sprechzeiten: Montag – Freitag, 09:00 – 12:00 Uhr
Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in den zugelassenen Verfahren möglich, siehe http://www.LG-Darmstadt.Justiz.Hessen.de	

Zur Überzeugung der Kammer liegen solche Berufungsgründe nicht vor.

Die amtsgerichtliche Entscheidung leidet weder an Verfahrens- noch an materiellrechtlichen Fehlern.

Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt die Kammer zunächst Bezug auf die überzeugenden Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils. Zu den Ausführungen in der Berufungsbegründungsschrift vom 13.08.2012 ist wie folgt kurz Stellung zu nehmen:

Infolge der Kündigung des Klägers richteten sich die Rechtsbeziehungen der Parteien nach den §§ 627, 628 BGB.

Wird die gemäß § 627 BGB beiderseits jederzeit mögliche Kündigung des Anwaltsvertrages erklärt, behält der Rechtsanwalt gemäß § 628 Abs. 1 Satz 1 BGB grundsätzlich den Vergütungsanspruch, und zwar in dem Umfang, in dem er Leistungen erbracht hat und dadurch gesetzliche Gebührentatbestände ausgelöst worden sind, § 15 Abs. 4 RVG.

Im Streitfall hatte der Kläger im Zeitpunkt der Kündigung des Mandats durch ihn am 23.04.2012 das in der Kostennote vom 26. 04.2012 abgerechnete Honorar nach Grund und Höhe durch das Betreiben des Geschäfts verdient. Auf die Ausführungen in dem angefochtenen Urteil wird Bezug genommen.

Das Honorar ist infolge der vorzeitigen Kündigung des Mandats auch nicht gemäß § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB zu kürzen oder gänzlich zu versagen.

Das Berufungsgericht ist zunächst mit Recht von der grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgegangen.

Nach dieser Vorschrift, die durch die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung und damit auch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nicht ausgeschlossen wird (vgl. BGH, WM 1977, 369, 371; BGH, NJW 1982, 437, 438), verliert der Rechtsanwalt seinen Honoraranspruch u. a. dann, wenn er durch ein schuldhaft vertragswidriges Verhalten die Kündigung des Mandanten veranlasst hat (so genanntes Auflösungsver schulden) und wenn seine bisherigen Leistungen für den Mandanten ohne Interesse sind, etwa weil er wegen der Beendigung des Erstmandats einen anderen Rechtsanwalt beauftragen musste und im Zweitmandat dieselben Gebühren noch einmal angefallen sind (BGH NJW 1995, 1954 = MDR 1995, 854; Senat OLGR Düsseldorf 2001, 233 und 2007, 325).

Gemäß § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB steht aber auch dem Dienstverpflichteten, der den Dienstvertrag kündigt, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils dazu veranlasst zu

sein, ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben.

Von einem entsprechenden Interessenwegfall für den Dienstberechtigten ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann auszugehen, wenn dieser die Leistung nicht mehr wirtschaftlich verwerten kann, sie also für ihn nutzlos geworden ist. Einer entsprechenden Lage sieht sich der Auftraggeber eines Rechtsanwalts gegenüber, wenn er wegen einer von seinem bisherigen Prozessbevollmächtigten ausgesprochenen Kündigung einen anderen Prozessbevollmächtigten neu bestellen muss, für den die gleichen Gebühren nochmals entstehen. Die Aufwendungen für den zuerst bestellten Prozessbevollmächtigten sind dann für den Auftraggeber nutzlos geworden, der Vergütungsanspruch geht unter (BGH, NJW 1985, 41; NJW 1997, 188, 18; BGHZ 174, 186), ohne dass es einer Aufrechnung mit Gegenforderungen bedarf.

Da dies die Ausnahme von der Regel ist, trägt der Mandant die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsachen, die zur Kürzung oder zum Wegfall des Honoraranspruchs führen sollen (BGH NJW 1982, 437, 438 und 1997, 188; Senat OLGR Düsseldorf 2007 325).

Die Beklagte hat jedoch keinen Vortrag gehalten, der es rechtfertigen würde, dem Kläger sein bis zur Mandatskündigung verdientes Honorar zu versagen.

Insbesondere geht die Auffassung der Beklagten fehl, dass die Tätigkeit des Klägers für sie infolge der Kündigung uninteressant geworden sei, da die Vorschusszahlungen der Versicherung des Unfallgegners unter Rückforderungsvorbehalt die Ansprüche der Beklagten aus dem Unfallereignis nicht (teilweise) zum Erlöschen gebracht hätten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 83, 278, 282; 86, 267, 269 und 271; 139, 357, 367 f.; 152, 233, 244 f.; NJW-RR 2006, 61, 62 f.) ist bei einer Leistung unter Vorbehalt zu unterscheiden:

Will der Schuldner lediglich dem Verständnis seiner Leistung als Anerkenntnis entgegentreten und die Wirkung des § 814 BGB ausschließen, sich also die Möglichkeit offen halten, das Geleistete nach § 812 BGB zurückzufordern, so stellt dies die Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung nicht in Frage.

Anders ist es nur, wenn der Schuldner in der Weise unter Vorbehalt leistet, dass den Leistungsempfänger in einem späteren Rückforderungsstreit auch die Beweislast für das Bestehen des Anspruchs treffen soll. Ein Vorbehalt dieser Art lässt die Schuldtilgung in der Schwebe und schließt darum die Erfüllung nach § 362 BGB aus. Er ist vor allem dann anzunehmen, wenn der Schuldner während eines Rechtsstreits - etwa zur Abwendung der

Zwangsvollstreckung aus einem vorläufig vollstreckbaren Titel - leistet und den Rechtsstreit gleichwohl fortsetzt (BGHZ 86, 267, 269; 139, 357, 368).

Ein erfüllungshindernder Vorbehalt kann aber auch bei einer vorgerichtlichen Leistung anzunehmen sein. Dies ist etwa für die Fälle anerkannt, in denen der Schuldner nur zur Abwendung eines empfindlichen Übels (BGHZ 152, 233, 244 f.) leistet, dass die Forderung zu Recht besteht (vgl. OLG Düsseldorf NJW-RR 1989, 27, 28; 1996, 1430). Denn auch hier muss der Gläubiger davon ausgehen, dass der Schuldner die mit der Erfüllung verbundene Umkehr der Beweislast nicht hinnehmen will.

Im vorliegenden Fall jedoch ist durch die Zahlung des Versicherers über 25.000,00 € Erfüllung eingetreten, § 362 Abs. 1 BGB. Die Versicherung des Unfallgegners hatte ausweislich der bei der Akte befindlichen Schreiben ausdrücklich mitgeteilt, dass sie von ihrer Haftung ausgehe und sich eine Rückforderung nur für den Fall, dass kein Anspruch besteht, vorbehalten. Die Vorschusszahlungen waren für die Beklagte daher nicht wertlos, sie war auf diese Zahlungen mangels anderer Einkünfte auch angewiesen.

Die Berufung hat auch nicht aus sonstigen dargelegten oder ersichtlichen Gründen Erfolg.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die hierfür erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO nicht vorliegen. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung aufgrund des gerade hier gegebenen Sachvortrags. Sie hat daher über den Einzelfall hinaus keine grundsätzliche Bedeutung, und es bedarf deswegen auch keiner Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung.

Der Beklagten wird daher empfohlen, ihre Berufung zurückzunehmen.

Es wird Ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zur beabsichtigten Zurückweisung der Berufung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann-Grimm

Bastian

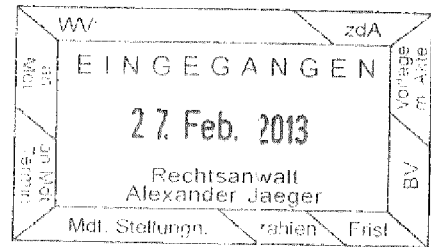
Sachs

Beglaubigt

 Justizangestellte

Landgericht Darmstadt
6. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: 6 S 192/12
30 C 176/12 Amtsgericht Offenbach
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben



Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Beklagte und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED]
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Rechtsanwalt Alexander Jaeger, Holzhausenstr. 62, 60322 Frankfurt/M.,
Kläger und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alexander Jaeger, Holzhausenstr. 62,
60322 Frankfurt/M., Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Landgericht Darmstadt
- 6. Zivilkammer – Berufungskammer –
in der Beratung vom 29.01.2013

durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Hartmann-Grimm
Richterin am Landgericht Sachs
Richterin Bastian

einstimmig beschlossen:

Die Berufung der Beklagten vom 05.11.2012 gegen das Urteil des Amtsgerichts Offenbach
am Main vom 02.10.2012 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Berufung zu tragen.

Das Urteil des Amtsgerichts Offenbach am Main vom 02.10.2012 – Az.: 30 C 176/12 – ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gegenstandswert des Berufungsverfahrens: 1.493,21 €.

Gründe:

Die Berufung der Beklagten ist nicht begründet. Sie hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung, sie erfordert keine Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und keine mündliche Verhandlung (§ 522 Abs. 2 ZPO).

Auf den Hinweis vom 19.12.2012 wird Bezug genommen.

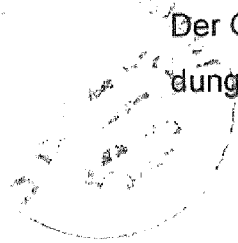
Dies gilt auch unter Beachtung des nachgelassenen Vorbringens der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 25.01.2013.

Ob durch Vorschusszahlungen im Einzelfall Erfüllung eintritt, kann nicht allgemeingültig, sondern alleine bezogen auf den Einzelfall festgestellt werden.

Genauso unterliegt es einer Betrachtung im Einzelfall, ob das Bestimmungsrecht hinsichtlich der streitgegenständlichen Vorschusszahlungen nach Sinn und Zweck derselben der Beklagten als Gläubigerin oder nach wie vor der gem. § 267 BGB als Dritte bestimmungsberechtigten Haftpflichtversicherung zustehen soll.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO; der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit der angefochtenen Entscheidung beruht auf § 708 Nr. 10 ZPO.

Der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens beruht auf § 47 Abs. 1 GKG in Verbindung mit dem angekündigten Berufungsantrag.



Hartmann-Grimm

Sachs

Bastian

2.1. FEB. 2013
[Redacted area]